



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2024/014
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Erlass einer Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Kosten für Rettungsdiensttransporte die nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können, werden ab dem 01.04.2024 gemäß der vorliegenden Gebührensatzung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettdG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern, auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen, für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte.

Da die Entgeltvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart wird, gilt sie nur für gesetzlich Versicherte und für Leistungen die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden müssen. Transporte von privat Versicherten und Fahrten die nicht zu den Leistungen der ges. Krankenkassen zählen (z.B. Fahrten in und aus einer Kurzzeitpflege), können nur direkt über eine Privatrechnung abgerechnet werden. Daher kann hierfür die Entgeltvereinbarung nicht als rechnungsbegründendes Dokument verwendet werden. Seit dem 01.01.2024 erfolgt bereits die Abrechnung für die o.g. Transporte über die genannte Gebührensatzung. Auf Grund des Beschlusses zu Vorlage 2024/12 zur Entgeltvereinbarung 2022 und 2023 ist, um die Gleichbehandlung sicherzustellen, die Anpassung der Tarife in der Rettungsdienstgebührensatzung erforderlich.

Ziele / Wirkungen:

Mit Beschluss der Gebührensatzung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Patientinnen und Patienten im Rettungsdienst (deren Transportkosten nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können) und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Gebühren im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden in der Regel durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Rettungsdienst Gebührensatzung LK Peine

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Rettungsdienst des Landkreises Peine
vom 20.12.2023
(Rettungsdienstgebührensatzung)
zuletzt geändert am 06.03.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Peine ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Erfüllung der Aufgabe hat er zur eigenverantwortlichen Erledigung den Arbeiter Samariter Bund (Kreisverband Peine), die Rettungsdienst u. Krankentransport Daetz gGmbH und das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband Peine e. V.) nach § 5 NRettDG beauftragt.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Peine erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftrag gebenden Personen sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG auf Grundlage einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.

- (2) Bei Fehleinsätzen ist diejenige Person gebührenpflichtig, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder die Person deren Verhalten oder deren Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Peine festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzdaten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist die durchgeführte Einsatzart.
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges aus, an dem es sich zum Zeitpunkt der Alarmierung befunden hat. Als Endpunkt der Fahrt wird i.d.R. die Rettungswache des Rettungsmittels bzw. der Standort bei der Alarmierung zu einem Folgeeinsatz angenommen wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden.
- (3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.
- (4) Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen entsprechend der Vorgaben der Entgeltvereinbarung an, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Peine, 06.03.2024

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

HeiB

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis
Peine in der Fassung vom 20.12.2023, *zuletzt geändert am: 06.03.2014*

1. **Notarzteinsatz**

Einsatzpauschale Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	445,00 €
Einsatzpauschale Notarzt	267,00 €

2. **Notfallrettung**

Einsatzpauschale incl. 50km	433,00 €
für jeden weiteren Kilometer	2,75€

3. **Krankentransport**

Einsatzpauschale incl. 50 km	188,00 €
für jeden weiteren Kilometer	2,00 €

4. **Sachtransporte**

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen
Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettdG wird das Entgelt für einen
entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach Gebührentarif Ziffer
3. berechnet.